

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG  
Frau Gerhild Köhr  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
**59-15 ABP**

Bremen, 17.09.2015

## **Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen Klinikum Bremen-Mitte u.a.**

### **- Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Köhr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 04.08.2015 übersandten Unterlagen zum geplanten barrierefreien Umbau von Bushaltestellen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie DIN 18040-3; auf beide Normen wird wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen.

2. Aus den genannten Regelungen ergibt sich für den geplanten barrierefreien Umbau der nachstehend genannten Bushaltestellen im Einzelnen Folgendes:

a) Haltestelle Am Hallacker Richtung Sebaldsbrück

Die Haltestellenfläche soll durch einen umfassenden Kleinpflasterstreifen vom Gehweg abgetrennt werden.

Auf diese Form der Einfassung sollte nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten verzichtet werden. Der Kleinpflasterstreifen wird in der Stadtgemeinde Bremen als Trennstreifen zwischen Geh- und Radwegen verwendet. An der Haltestelle Am Hallacker, an der kein Radweg entlang läuft, könnte ein Kleinpflasterstreifen bei blinden und stark sehbehinderten Personen zu Irritationen führen.

Außerdem sollte der vorgesehene Auffangstreifen direkt bis an das Einstiegsfeld verlängert werden und nicht - wie bisher vorgesehen - in eine Leitlinie aus Rippenplatten übergehen.

Vor der Haltestelle mündet die Straße Am Hallacker in die Osterholzer Landstraße ein. An dieser Einmündung ist auf der Haltestelle zugewandten Seite der Straße Am Hallacker eine Bordabsenkung und der Einbau eines Richtungsfeldes vorgesehen, nicht aber auf der gegenüberliegenden Seite. Dort sollte jedoch ebenfalls eine Bordabsenkung und ein Richtungsfeld vorgesehen werden.

b) Haltestelle Friedrich-Karl-Straße in der Bismarckstraße

Nach den vorliegenden Zeichnungen soll der Aufstellbereich der Haltestelle mit einem Kleinpflasterstreifen eingefasst werden. Hier ist nicht erkennbar, dass auch zwischen dem Gehweg und dem Radweg ein Trennstreifen vorgesehen ist. Im Erläuterungsbericht wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Radweg auf beiden Seiten durch einen 0,30 m breiten Schutzstreifen aus Kleinpflaster begrenzt werden soll, um für sehbehinderte Personen diesen Gefahrenbereich anzuzeigen.

Letzteres sollte auch entsprechend umgesetzt werden.

Außerdem sollten die Flächen mit den Fahrradbügel mit Kleinpflaster ausgepflastert werden, um sie auch für blinde und stark sehbehinderte Personen taktil erkennbar zu gestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die genannten Personen zwischen abgestellte Fahrräder geraten und sich dort „verheddern“.

c) Haltestellen Georg-Gries-Straße (beide Fahrtrichtungen)

aa) Haltestelle Georg-Gries-Straße Fahrtrichtung Osterholz

Nach den Planunterlagen ist auch hier eine U-förmige Einfassung des Aufstellbereichs vorgesehen. Eine Einfassung in dieser Form ist jedoch nicht notwendig.

Allerdings sollten die Aufstellfläche, der Radweg sowie der Gehweg - wie nach dem Erläuterungsbericht auch vorgesehen - jeweils durch einen 30 cm breiten Kleinpflasterstreifen voneinander abgetrennt werden.

Auch hier sollte die für Fahrradbügel vorgesehene Fläche mit Kleinpflaster ausgepflastert werden, damit sie auch für blinde und stark sehbehinderte Personen erkennbar ist und sie sich nicht zwischen abgestellten Fahrrädern „verheddern“.

bb) Haltestelle Georg-Gries-Straße Fahrtrichtung Weidedamm

Neben dem Radweg soll eine Fläche für Fahrradanhänger entstehen.

Der Radweg und die Fläche für die Fahrradanhänger soll dabei durch 0.30 m breite Schutzstreifen aus Kleinpflaster begrenzt werden, um für sehbehinderte Personen diesen Gefahrenbereich abzugrenzen.

Der Standort für die Fahrradbügel ist nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten atypisch und kann bei blinden und stark sehbehinderten Personen zu Irritationen führen, da sich die vorgesehene Fläche zwischen dem hinteren Teil des Aufstellbereichs und dem Fahrradweg befindet.

Die Fahrradbügel sollten vielmehr zwischen dem hinteren Teil des Aufstellbereichs der Haltestelle und der dort vorhandenen Grünfläche, also am Ende der Haltestelle ange-

bracht werden; außerdem sollte die Fläche mit den Fahrradbügeln wiederum mit Kleinpflaster ausgepflastert werden.

d) Haltestellen Klinikum Mitte (beide Fahrtrichtungen)

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass nicht nur die Haltestellen in beide Fahrtrichtungen barrierefrei umgebaut werden sollen, sondern darüber hinaus der Knotenpunkt Bismarckstraße / St.-Jürgen-Straße ein Blindenleitsystem erhalten soll. Auf dem Fahrbahnteiler in der Bismarckstraße ist das Aufmerksamkeitsfeld mit dem kurzen daran anschließenden Leitstreifen nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten nicht erforderlich. Vielmehr hält er die vorgesehenen Richtungsfelder für ausreichend. Der westliche Auffangstreifen an der Querungsstelle über die St.-Jürgen-Straße auf der südlichen Seite der Bismarckstraße sollte um ca. 1 m nach Süden versetzt werden, so dass die beiden an dieser Kreuzungsecke vorhandenen Auffangstreifen nicht mehr aneinander stoßen. Auf der nordwestlichen Seite der Kreuzung sollte das dort geplante Abzweigfeld auf 60 x 90 cm reduziert werden; dies würde es ermöglichen, dort noch ein Richtungsfeld Richtung Fahrradweg einzubauen. Der Noppenstreifen auf der anderen Seite des Fahrradweges sollte noch um ein Richtungsfeld ergänzt werden. Bei der nördlichen Querung über die St.-Jürgen-Straße sind noch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Der Auffindestreifen aus Noppen auf der westlichen Seite sollte nicht in einen Leitstreifen übergehen, sondern bis zum Richtungsfeld fortgeführt werden. Auf der anderen Seite der Furt (nordöstlicher Teil der Kreuzung) gibt es keine Trennstreifen zwischen Geh- und Fußweg. In den Planunterlagen ist die Grundstücksgrenze des Eckgrundstückes so eingetragen, dass diese unmittelbar an den Radweg angrenzt, der dort von der Bismarckstraße in die Sankt-Jürgen-Straße abbiegt. Das Gebäude beherbergt ein Cafe mit Außengastronomie. Die Gehwegplatten reichen bis an das Gebäude heran. Es handelt sich wahrscheinlich um einen freigelegten Vorgarten. Stühle und Tische waren zum Zeitpunkt eines Ortstermins in der Woche vom 14.09. bis 18.09.2015 weiträumig auf diesem Vorplatz aufgestellt, es blieb jedoch noch ein Durchgang zwischen Radweg und Außenbestuhlung (ca. 1,20 m geschätzt). Es erscheint zweifelhaft, dass dort tatsächlich kein Grund für den öffentlichen Gehweg mehr vorhanden sein soll, so dass die Grenzlinie in den Planunterlagen angezweifelt wird. Der Radweg älterer Bauart weist beidseits keine Trennstreifen zu den angrenzenden Gehwegbereichen auf.

Nach der jetzigen Planung ist vorgesehen, nur zwischen Radweg und Bordstein der Straße Bodenindikatoren zu verlegen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, wenn zum Auffinden dieser Querung ohne Auffindestreifen und Trennstreifen der Radweg gequert

werden muss. Der Platzbereich vor dem Cafe wird von einer Reihe von Metallpollern flankiert, die verhindern sollen, dass dort unberechtigt geparkt wird. Einige dieser Poller stehen in den Bereichen, die für die Bodenindikatoren vorgesehen sind und müssen daher nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten entfernt werden. Es wäre außerdem wünschenswert, wenn die übrigen Poller, die stehen bleiben sollen, zur besseren Sichtbarkeit am Pollerkopf rot-weiß markiert würden.

3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung der vorstehend genannten Bushaltestellen und der Kreuzung Bismarckstraße / St.-Jürgen-Straße in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin hierfür kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte